

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte Goldenstedts

Becker, Heinrich

Cloppenburg, 1899

11. Kapitel. Die Küsterei.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6650

11. Kapitel. Die Küsterei.

Von altersher nahm Diepholz die Besetzung der Küsterei in Goldenstedt für sich in Anspruch. 1617, bei der Zusammenkunft auf kl. Belt-
haus Hofe in Gastrup, konnten daher die Lüneburgischen Deputierten behaupten — ohne daß die Münsterschen Deputierten widersprachen: „Der Küster sei stets von Diepholzer Seite angeordnet gewesen.“ Diese Worte können ja möglicherweise bloß bedeuten, daß der Küster stets nur aus der Reihe der Diepholzer Leute angeordnet worden sei, mit anderen Worten, daß der Küster stets ein Diepholzer Unterthan gewesen sei; indessen bleibt auch dann noch soviel gewiß, daß Diepholz von altersher Einfluß auf die Besetzung der Küsterei geübt haben muß; und so ist es auch in der Folge geblieben. Ich brauche nur zu erinnern an ein Wort der Visitationsakten von 1652, welches so lautet: Custos ex pacto ut dicitur a Lüneburgensibus constituitur Lutheranus, d. h. „Als Küster wird, wie es heißt einem Abkommen gemäß, von den Lüneburgern ein Lutheraner bestellt.“ Wann und wo dies Abkommen mutmaßlich geschlossen wurde, ist an anderer Stelle, bei Beschreibung der Amtsperiode des Pastoren Henricus Mauwe genauer angegeben.

Als Einnahme, beziehungsweise Einnahmequelle des lutherischen Küsters ist nach Pastor Meyer's Angabe folgendes zu verzeichnen:

„Eine Haußstätte davon das Hauß verbrannt ist; Item einen Garten; Item von jedem Erbe einen Bordscheffel Roggen annuo; Item jährlich einen Proven von einem jedwedem Erbe. Von einem Kranken zu berichten ein Brod, von einem Todten sechs Grote, von einem Kind zu taufen einen Groten, von der Kopulation nichts.“

Eine mit dieser ziemlich genau übereinstimmende Specification der Küstereieinnahmen vom Jahre 1587 aus dem Amte Diepholz ist wegen der darin enthaltenen Angaben über die Schule zu Anfang des Kapitels Schule abgedruckt.

Bekanntlich wurden nach 1660 zeitweilig und nach 1674 endgültig dem lutherischen Küster die Einnahmen von münsterscher Seite gesperrt, nachdem seit 1650 die lüneburgischen Unterthanen anfangs ohne, später mit Zustimmung und auf Anordnung ihrer Oberen die Abgaben an die Kirche und den katholischen Pastor einbehalten hatten. Die endgültige Sperre der Küstereieinnahmen wurde zu Zeiten des Pastoren Hermann Wernsing verfügt. 1682 auf Steno's Visitation heißt es: „Der Lehrer (kathol.) empfängt die Proven, welche die Münsterschen sonst dem Küster leisten müssen, so lange als die Lüneburger die Gefälle des Pastors einbehalten. Letztere werden seit 10 Jahren den Praedikanten (sc. von Barnstorf und Kolnrade) zugewiesen, nachdem sie bis dahin mit Arrest belegt waren. Der katholische Lehrer sagt: „wenn er die Proven zu Gelde rechne, kämen so eben 10 Thlr. heraus.“

Pastor Droste giebt 1734 an: „Die lutherische Küsterei anlangend, so hatt vormals der lutherische Küster seine Intraden an Proven, Roggen zc. auch von den Münsterschen genossen, als 25 Brode mit soviel Schweins-

würste und Rippen, auch 25 Brodscheffel Roggen, selbige zu Gelde gerechnet, sollen sich ohngefähr ad 16 Thlr. belaufen. Diemeil aber D. D. praedecessoribus meis alle Intraden genommen und nicht vieles erhalten, diese nicht wieder habhaft werden können, so seint vor ohngefähr 50 Jahren besagte, des Cüsters Intraden dem katholischen Schulmeister, welcher anheut auch zugleich Organist ist, und sonst nichts als daß bloße Schulgeld gehabt, beygelegt worden. Hatt also ein zeitlicher Pastor zu Goldenstedt woll viermal soviel verloren, als den lutherischen Cüstri nunmehr abgeht.“

Die Einbehaltung der Küstereigefälle, soweit sie von den Münsterischen Unterthanen und allen (auch den lüneburgischen) Einwohnern „zwischen den Brücken“ kamen, zu Gunsten des katholischen Lehrers, der um 1674 angestellt wurde, war also die lange verzögerte Antwort der münsterschen Behörden auf die von den Lüneburgern schon in den fünfziger Jahren (seit 1650) verfügte Sperrung der Pfarr- und Kirchenintraden, die von Lüneburgischen Unterthanen kamen.

Ausweislich der Rechnungen von 1661—1670 wird der Küster derzeit und früher mit Vertrauensaufträgen vonseiten des katholischen Pastors und der münsterschen Provisoren sehr vielfach bedacht. Des Küsters Sohn Johann Heinrich oder Tochter gehen vielfach nach Bechta und holen Kirchenwein. Johann Heinrich Wessel schreibt das Kirchenbuch um für 1 Thlr. Des Küsters „Dochter fenneken (= Phennenna) hat drey Mahl Kriesam und ein Mahl wein von der Bechta geholet und bekommt dafür 18 grote.“ Der Küster hat von 1670—1674 jährlich dreimal „den Wein von der Bechta geholet“ und bekommt für jede Tour „drei grote, thut in den 5 Jahren 45 grote.“

Die Kirchenprovisoren machen ganz friedlich im Küsterhause die Kerzen und vergessen dabei auch das Trinken nicht; das beweiset uns folgender Rechnungsposten: „Anno 1670, 71, 72, 73 allemahl verdrunken, wan wir die Kerzen in die Cüsterey machten gegen weinachten und ostern Jedes Jahr 18 gr., thut in den 4 Jahren 1 Thlr.“ Auch ist, wie an anderer Stelle schon berichtet wurde, 1674 den 26. November der Küster Johan Henrich wessels mit Pastor Wernsing und Provisor Sanders (katholisch) in Bremen, um das Kirchen- und Pfarrarchiv bei Lüder Abraham's in Augenschein zu nehmen. Aus dem Ganzen scheint mir unzweideutig hervorzugehen, daß trotz der religiösen und politischen Gegnerschaft doch bis in die Zeit von 1674 hinein noch ein leidliches Vertrauensverhältnis zwischen Pastor und Küster geherrscht haben muß, viel besser als in jenen Zeiten, wo die lüneburgischen Behörden es zustande gebracht hatten, den Küster zum Sturmbock gegen den katholischen Pastor zu machen. Dies Bestreben beginnt freilich schon bald nach der lüneburgischen Kirchenvisitation von 1660 und nach der durch sie verursachten Konferenz in Twistringen, und hat von Jahr zu Jahr mehr Erfolg. 1661 auf der Kirchervisitation heißt es zum ersten male, der Küster sei „ein widerspänstiger Mann.“ 1682 auf Steno's Visitation wird aber schon gesagt: „Der Küster thut weiter nichts (mehr) als die Lichter anzünden, läuten und aus seinem lutherischen Gesangbuche singen. Beim Messopfer will er nicht antworten zum Dominicus vobiscum ic.,

auch nicht mit dem Rauchfaß sich befassen, weil es ihm von den Diepholzer Beamten verboten ist. Er knieet niemals. Wenn etwas außergewöhnliches geschieht, berichtet er an den Amtmann, wie z. B., als auf Befehl des Fürstbischofs die Vitanei gesungen wurde und als ein Gefäß mit Weihwasser in der Kirche angebracht wurde.“ Hier ist schon der Zustand völliger Entfremdung, ja scharfer Gegnerschaft eingetreten, die sich seit 1661 allmählich anbahnte, aber nach Gründung der katholischen Schule (1674), die dem Küster empfindliche Verluste in seiner Einnahme verursachte, ihren Höhepunkt erreichte. Es erscheint nicht grade auffällig, wenn seitdem der katholische Pastor anfängt, bei seinen Amtshandlungen dem Küster einen Dienst nach dem anderen zu entziehen, um ihn dem katholischen Lehrer zu übertragen, und andererseits erscheint es auch nicht verwunderlich, wenn die Mißstimmung des Küsters immer größer wird. 1682, auf Steno's Visitation, erfahren wir in dieser Beziehung folgendes: „Der (luth.) Küster assistiert bei allen Leichenbegängnissen. Anfangs assistierte er auch bei Taufen und Kopulationen der Katholiken. Da aber dies Aergernis erregte, so hat der katholische Pastor, falls der lutherische Küster sich auch hätte accomodieren wollen, es vorgezogen, den katholischen Lehrer zur Assistenz beizuziehen.“

Jetzt hat die Zeit begonnen, in der man anfing, den lutherischen Küster als eine lästige Person zu betrachten; so sagt Wernsing z. B. 1682 auf der Steno'schen Visitation: „Es ist alhie in der kirchen zu Gollenstette der lutherische Küster magnum et perpetuum scandalum (ein großes und ständiges Aergernis) welches, wan lönte hinweggenohmen werden, würde viel gutes geschehen können, dan er sehr Ergerlich durch seine lutherischen gesänge in der kirchen, auch durch vertheidigung seiner Irthümer Bey den gemeinen pöpell am allermeisten durch die Lutherische Schuell, dajegen Billig solte gehandelt werden, dan muß zwar gestehen, daß er in genere Schuell gehalten, das ist den kindern schreiben und lesen gelehret, aber Schuell nach der Augsburg. konfession, wie er dan alhie in der kirchen von den Diepholtischen Beamten installiert anno 1678 den 18. Dezember, Solches kan nicht erwiesen werden.“

So eigenartig und interessant wie das ganze Simultaneum war auch die Einführung des lutherischen Küsters, die Schorch mit folgenden Worten richtig beschreibt:

„Die Einführung wird den Beamten zu Diepholz aufgetragen und diese kommittierten in neuerer Zeit dazu meistens den Amtsvogt zu Barnstorf. Der Kommissarius tritt an einem dem katholischen Pastor vorher zu notifizierenden Sonntage nach der Predigt auf das Chor und liest das die Einführung betreffende Kommissorium ab. Darauf überreicht er dem neuen Küster den Schlüssel zur Kirche, führt ihn zum Turme und giebt ihm da die Glockenstränge in die Hand und die Einführung ist vollendet. Der katholische Pfarrer ist bei dem Aktus gegenwärtig und tritt, wenn der Kommissarius das Commissorium zu verlesen angefangen hat, vor ihn, ihn unterbrechend und ihn fragend, was er hier mache? — Der Kommissarius antwortet hierauf und liest weiter fort, währenddessen der Pastor, im Namen des

Bischofs von Münster, gegen die vorzunehmende Einführung protestiert.“

Dieser Bericht Schorcht's entspricht den Thatsachen, wenn wir ihm noch beifügen, daß dieser Modus der Einführung nicht auf Vereinbarung, sondern auf einem Herkommen beruhte, das die Diepholzer Behörden durch eigenmächtiges, münsterischerseits mit Protest beantwortetes Vorgehen geschaffen hatten, wie sie sich überhaupt auf die Politik des fait accompli stets gut verstanden.

Die Reihe der Küster ist seit 1587 mit aller Genauigkeit festzustellen.

1. Küster Hermann Wessel to Goldenstede ist 1587 den 7. September schon im Amte, wie sich aus der Diepholzer Urkunde im folgenden Kapitel über die Schule ergibt, wird auch 1594 in einer Pergamenturkunde des katholischen Pfarrarchiv's zu Goldenstedt noch erwähnt als Ankäufer eines Gartens beim Meerbusche, der von der der Pastorat eigenhörigen Benediktiner-Stelle für 297 Thlr. abgetreten wird. Steno sagt, Wessel I sei über 56 Jahre im Amte gewesen. Geben wir ihm 60 Dienstjahre, so kommen wir, von dem Antrittsjahre seines Nachfolgers (1644) zurückgerechnet, bis 1584. Dieser Harman Wessel hatte, wie aus einem alten Heberegister der münsterischen Provisoren sich ergibt, eine „karspels Hufstede, de gelde hufstede genannt, unter,“ wofür er „jährlich 1 Dubbelschilling“ an die Kirche zu zahlen hatte.

Er blieb bis 1644 im Amt. Unter ihm geschah die Vertreibung des lutherischen Pastors Diedrich Eckholt und die Wiedereinführung der katholischen Priester Jobocus Funk und Nicolaus Spengler. Er (Wessel) selbst aber wurde trotz dieser Vorfälle in seiner Stellung und bei seiner Einnahme belassen; er ist es, der bisweilen die Obliegenheiten des Küsters wahrnahm, wenn der 1616 von Goldenstedt nach Lutten geflüchtete katholische Pastor Spengler und dessen Nachfolger Hardenberg Sonntag um Sonntag von Lutten nach Goldenstedt kamen, um dort zu amtieren. Wenn ihm von protestantischer Seite zum Vorwurf gemacht worden ist, daß er durch dies sein Verfahren dazu mitgeholfen habe, daß das spätere Simultanverhältnis eingetreten sei, so ist dieser Vorwurf (vom protestantischen Standpunkte aus) unbegründet. Wessel hat vielmehr durch seine Beihülfe bei den Amtshandlungen der katholischen Pastoren für die Lutheraner gerettet, was zu retten war. Denn die Kirche lag auf münsterischem Territorium und war von Münster 1617 gewaltsam wieder in Besitz genommen und dem katholischen Kultus zurückgegeben. Aus diesem Besitze war Münster während des dreißigjährigen Krieges nicht verdrängt worden. Hätte nun der Küster Wessel bei den Funktionen der münsterischen (katholischen) Priester die Assistenz verweigert, so hätte den Protestanten der Schutz des Normaljahres 1624 gefehlt, und sie hätten niemals zu der späteren Assistenz ihres Küsters beim sonntäglichen Gottesdienste gelangen können, sondern es wäre Kirche und Gottesdienst rein münsterisch, d. i. katholisch geblieben.

Uebrigens ist auch das zu bemerken, daß die konfessionellen Gegensätze derzeit, wenn auch heftig genug, so doch keineswegs so bestimmt ausgeprägt waren, wie in unseren Zeiten. Zur Zeit des dreißigjährigen

Krieges dachten gar viele Protestanten trotz des Concils von Trient noch nicht an eine eigene lutherische Religionsgesellschaft außerhalb der katholischen Kirche, sondern sie hielten Luthers Lehre höchstens für eine bestimmte und berechtigte Richtung innerhalb der bestehenden katholischen Kirche, ähnlich wie die Altkatholiken sich auch trotz des vatikanischen Concils noch lange als Katholiken betrachteten und von den Staatsgesetzen noch heute dafür erklärt werden. Auch aus diesem Grunde dürfte es Wessel (vom protestantischen Standpunkte aus) keineswegs zu verargen sein, wenn er im dreißigjährigen Kriege unbedenklich den katholischen Priestern bei ihren Funktionen Assistenz geleistet hat.

Um 1644 fand Harman Wessel I einen Nachfolger an seinem Sohne **2. Heinrich Wessel II** (1644—1678,) von dem es 1661 bei der Visitation (also schon unter dem Pastor Meyer) heißt, er sei ein widerspänstiger Mensch, der nicht für die Interessen des Fürstbischofs Sorge, sondern es mit den Lüneburgern halte. Er sänge erst katholische, nachher akatholische Lieder im Gottesdienste; so hätten ihm die protestantischen Visitatoren aus der Nachbarschaft aufgegeben. Von den Katholiken bekomme der Küster nichts (also schon unter Pastor Meyer) wie auch der Pastor nichts von den Lüneburgern empfangen.“ Bekanntlich hatte der Pastor schon seit 1650 von den Lüneburgern nichts mehr erhalten.

Ueber die Art der Einführung dieses Küsters (Wessel II) finde ich nichts vor. Wahrscheinlich wird Wessel II um 1644 stillschweigend die Dienste seines verstorbenen Vaters übernommen haben, ohne daß eine Installation stattgefunden hat. Die Katholiken werden dazu geschwiegen haben, wie die Protestanten dazu schwiegen, daß sich Maue als Pastor wieder in Goldenstedt festsetzte, während seine Vorgänger in Lutten wohnten.

Dieser zweite Wessel hat am schwersten zu leiden gehabt unter dem Streite der beiden rivalisierenden Landesherrn und Konfessionen. Als überzeugter Lutheraner und treuer Diener seines weltlichen Oberherrn wagte er Gut und Leben bei der Verteidigung seines ihm angewiesenen Standpunktes. Ihm war bekanntlich nach der Twistringer Konferenz 1661 befohlen worden, „sich um den Pastor nichts zu kümmern, sich von ihm nichts befehlen zu lassen, sondern nur das Herkömmliche zu thun, auch den Pastor genau zu überwachen (selbst in der Nachmittagsandacht) und sofort nach Diepholz zu berichten, wenn derselbe von dem Herkömmlichen abweiche oder den Protestanten sonst etwas zu nahe sage oder thue.“ Diesen Auftrag befolgte Wessel auf das sorgfältigste, wie wir an anderer Stelle schon erfahren haben. Als z. B. Pastor Wernsing 1676 die Fronleichnamsprozession wieder einführte, blieb Wessel unter der Prozession in der Kirche und „sang auf seine lutherische Manier“, wurde aber vom Vogt Unkraut unter Stößen und Scheltworten aus der Kirche vertrieben. Hier der Bericht, den Wessel darüber an die Diepholzer Behörden erstattet hat.

„Specification wie das ich auf Fronleichnamstage*) dem Gottesdienst beigewohnt und verrichtet wie von Alters gebräuchlich gewesen

*) Im Jahre 1676.

lutherische Gesänge gesungen als vor langen Jahren geschehen ist. Nun kommt der jezige Pastor Hermann Wernsing und stellt auf gemeldeten Tag eine Prozession an, und geht mit Kreuz und Fahnen um den Kirchhoff; während er den Gang thäte, habe ich in der Kirche gesungen, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, so hat der Pastor hereingeboten, ich sollte schweigen, er wollte mir sonst aus der Kirche herausprügeln lassen, darauf gab ich dem Boten zur Antwort, ich lehre mich an ihren, so eines Herrn Verbot nicht, sondern ich thäte, was mich von meiner Obrigkeit befohlen wäre, darauf er alsbald den Vogt in die Kirche gesandt und mich mit Stöcken daraus jagen lassen. Der Vogt geredet: Küster, Du Schurf, scheer aus der Kirche, ich will Dich prügeln gleich wie ein Hund, und mich bei den Arm genommen, aus den Gesangstuhl gestochen und zur Kirche ausgejagt, welches ich gleich ans Amt berichtete. Wegen des Singens hat mir der münstersche Voigt Unkraut nach Bechta ins Gericht verklagt bei Boen von 5 Goldgulden am Dienstage zu 10 Uhr zur Bechta im Gerichte zu erscheinen; das Gericht habe ich veressen und bin nicht hergegangen. Nun hat mich der Richter zu Bechta wegen des Ausbleibens 6 Thlr. Brüche anesetzt, und mich deswegen eine milchende Kuh gepfändet, nachher nach Bechta treiben lassen und gaben ihr nichts zu fressen (!) und wollten sie todthungern lassen. (!) Auch geht der Pastor bei die Glocken und läutet alle Dienstage und Freitage zur Messe, auch sonst wenn es ihm gefällt, und wenn wir zum Kranken ge(g)angen, Kinder getauft wurden, Kopulationen geschahen, was meine Gebühr alsdann war, dies nimmt mir der Pastor alles ab, dieweil ich gesungen habe. Dazu haben sie mich durch den Vogt bei Boen von 50 Goldgulden ansagen lassen, ich sollte mich innerhalb 8 Tagen außerhalb meinem Hause zwischen den Brücken ausmachen*) oder sie wollten mich das Haus zunageln, ich sollte ihm Gehorsam sein und nach der Bechta kommen, der Vogt sagte, sie wollten mir soviel Rüge und Pferde nehmen, daß es mir sollte verdrießen. Vor 6 Jahren nahmen sie mir ein Pferd, jetzt die Kuh, sie wollen mich ganz verderben, welches ich an ihnen sehe und vernehme. Derwegen bitte ich ganz unterthänig demütig: mein gnädigster Herr wolle mich hierin die behülfliche Hand leisten, daß ich mein Vieh möchte wieder bekommen, wozu ich mich verlasse.

In Barnstorf geschrieben

1676 den 18. Sonntag nach Trinitatis. Ew. Hochedelgebohrenen gestrengen Herrn unterthänigster gehorsamster Diener und allezeit bereitwilliger

Heinrich Wessel, Küster zu Goldenstedt."

Dieser Bericht des Wessel II ist, abgesehen von einigen leidenschaftlichen Neußerungen, z. B. daß man seiner gepfändeten Kuh in

*) Der Grund war die protestantische Schule, welche der Sohn dieses zweiten Wessel nach der Einrichtung der katholischen Schule (1674) in dem zwischen den Brücken belegenen Küstereihaufe mit Zustimmung seines Vaters und der lüneburgischen Behörden eröffnet hatte.

Bechta nichts zu fressen gab, in der Absicht sie verhungern zu lassen (dann hätte man sie doch lieber gar nicht genommen, denn mit einer verhungerten Kuh konnte man doch nichts anfangen), „oder, daß man ihn ganz verderben wolle, wie er ihnen ansehe“, im übrigen korrekt. Nur an einer Stelle scheinen ungeschickte Abschreiber (Schmied, Westermeyer zc.) den Sinn entstellt zu haben, nämlich bei den Worten „und wenn wir zum Kranken geangen, Kinder getauft wurden, Kopulationen geschahen, was meine Gebühr war, dies nimmt mir der Pastor alles ab, dieweil ich gesungen habe.“ Meines Erachtens hat Wessel so geschrieben: „und wenn wir zum Kranken gegangen, Kinder getauft werden, Kopulationen geschehen, was meine Gebühr war, dies nimmt mir der Pastor (jetzt) alles ab, dieweil ich gesungen habe.“ So gelesen enthalten die Worte, abgesehen von dem Beweggrunde „dieweil ich gesungen habe“, die Wahrheit. Auf der Steno'schen Visitation 1682 heißt es nämlich von dem lutherischen Küster: „Er assistiert bei allen Zeichenbegängnissen, a n f a n g s auch bei Taufen und Kopulationen von Katholiken. Da aber letzteres Aergernis erregte, so hat der Pastor, falls auch der Küster sich hätte accommodieren wollen, es vorgezogen, den katholischen Lehrer zur Assistenz beizuziehen.“ Also die Assistenz bei diesen Akten und damit natürlich auch die Gefälle waren dem Küster entzogen, zu Gunsten des katholischen Lehrers, dem Wernsing schon sofort (1674) bei seiner Anstellung die Proeven und die Krankenprovisuren, wofür es ein Brot gab, und später auch die anderen Akte zugewendet hatte, für welche die Gebühren geringer waren. Daß dieser Verlust die Erbitterung des Küsters mehrete, ist begreiflich.

Dem Vorfalle bei der Fronleichnamsprozession (1676) folgte bald (wie wenigstens protestantische Arbeiten über diesen Gegenstand besagen und Pastor Südholtz ihnen nachgeschrieben hat) noch eine zweite Affaire. Als nämlich im Jahre 1676, am 19. Sonntage nach Trinitatis, der Pastor Wernsing anstelle der unter Pastor Meyer üblichen Lesemesse wieder das Hochamt einführte, kümmerte sich Wessel um diese Anordnung des Pastors nicht im mindesten, sondern sang ruhig in gewohnter Weise weiter; ja, selbst während der Wandlung begann er zu singen, obwohl dies bisher nicht üblich gewesen war. Alle Versuche, ihn wenigstens während der Elevation zum Schweigen zu bringen, blieben erfolglos, da Wessel sich auf eine Anordnung des Amtes Diepholz berief. Da kam, wie es heißt, im Jahre 1678 der Droste von Bechta, (Franz Wilhelm von Galen), eines Sonntags in die Kirche zu Goldenstedt, und ließ den Küster, weil er mit seinem Gesange während der Wandlung immer noch nicht inne halten wollte, durch die mitgebrachte bewaffnete Mannschaft derart mißhandeln, daß er für tot aus der Kirche getragen wurde.

In dieser Form und in diesem Zusammenhange ist diese Mißhandlungsaffaire protestantischen Quellen nacherzählt, von denen die einen (Kraul-Westermeyer) den „beinahe hundert Jahre alten Mann in der Kirchthüre sterben“ lassen, die anderen (z. B. Langreuter im evangelischen Kirchen- und Schulblatt 1847) ihn noch weiter leben und folgende Klage ausstoßen lassen: „Sie haben mich aus der Kirche mit

Stöcken prügeln lassen und meinen Leib mit Füßen entzwei gestoßen, daß ich ihn weilen (= derweilen oder so lange) ich lebe in Banden tragen muß.“

Was genau die Wahrheit ist, habe ich nicht ermitteln können. Daß Wessel wenigstens einmal zur Kirche hinausgeprügelt worden ist und daß er dabei Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, ist außer Zweifel, und ebenso steht es außer Zweifel, daß er nicht in der Kirchthür gestorben ist. Ob nun aber das Singen unter der Wandlung beim sonntäglichen Hochamte oder aber das Singen bei der Fronleichnamsprozession den Anlaß zu der Mißhandlung geboten hat, ist unklar. Nach Wessels eigener Angabe in vorstehender Beschwerdeschrift ist er 1676 auf Fronleichnam mit Stöcken aus der Kirche geprügelt worden. Er sagt aber in diesem Schriftstücke nichts von seinem „un-
gesunden Leibe.“ Möglich ist nun immerhin, daß zu der Fronleichnamssaffaire von 1676 noch eine schlimmere (1678) wegen des Singens bei der Wandlung hinzugekommen ist. Ja, ich bin geneigt, irgend ein thatsächliches Eingreifen der münsterschen Behörden auch bei dieser Gelegenheit für sehr wahrscheinlich zu halten, da man das thatsächliche Vorgehen des Küsters (Singen bei der Wandlung) mit Worten und papierenen Erlassen und Verfügungen zu beseitigen vergeblich versucht hatte. Dennoch spricht folgendes gegen die Annahme einer zweiten Mißhandlungssaffaire (1678) aus Anlaß des Singens bei der Wandlung: 1679, den 12. März, also im Jahre nach dem angeblichen Zeitpunkte dieser fraglichen Mißhandlungssaffaire beim sonntäglichen Hochamte berichtet Pastor Wernsing ans Amt Bechta, nachdem der Vogt Unkraut schon unter dem 1. Februar 1679 in gleicher Angelegenheit dahin Bericht erstattet hatte:

„1) hatt des Küsters Sohn Johan Hinrich Wessells contra tot ipsi intimata mandata undt unser gütlicher Warnung sub elevatione abermahl den 18. Decembris seine lutherische Gesänge gesungen.“

Es ist doch wohl nicht sehr wahrscheinlich, daß, wenn im Jahre 1678 im Herbst die Schreckensaffaire mit Wessel II, wie sie uns z. B. von Langreuter geschildert wird, sich wirklich zugetragen haben sollte, der Sohn des Mißhandelten sich beeilt haben würde, nach einem Zwischenraume von höchstens einigen Wochen, sich wiederholentlich von neuem einer gleichen Gefahr auszusetzen, wie sein Vater. Ich lasse also die Frage offen, ob eine oder zwei Mißhandlungssaffaires anzunehmen seien, und wie schwer die gesundheitlichen Nachteile gewesen sein mögen, welche Wessel bei dieser Gelegenheit jedenfalls im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung erlitten hat. Der Sohn dieses zweiten Wessel, welcher den Namen seines Vaters **J. Johann Heinrich Wessel III** führte, übernahm die Küsterei um 1678. Er ist der erste Küster, welcher nachweislich in der Kirche, allerdings, wie alle späteren, gegen Protest des katholischen Pastors eingeführt wurde. Pastor Drost berichtet über die Einführung so:

„Joan Henrich Wessel, welchen der Amtman zu Diepholz in Ecclesia Goldenstettensi öffentlich vorgestellt und ihm das glocken seyl in die Hand gethan, wogegen aber D. Pastor Hermanus Wernsing

protestiret. Dieses referire ich ex ore Obervogteti (= nach Aussage des Obervogtes) Henrici Unkraut so dormalen in Bedienung gestanden und Anno 1725 den 23. Martii gestorben ist."

Was Wernsing selbst über diesen Vorfall niedergelegt hat, ist schon an anderer Stelle, bei Darstellung der Amtsperiode des Pastoren Wernsing, in vollem Umfange wiedergegeben.

Dieser Küster Wessel III hatte schon vor Uebernahme des Küsteramtes, wie im Kapitel 12 über die Schule eingehender geschildert werden soll, von 1661 an den Unterricht in der Volksschule für die Kinder beider Konfessionen erteilt, jedoch nicht den Religionsunterricht. Als nun aber um 1674 der Fürstbischof von Münster, Christoph Bernard von Galen, eine neue katholische Schule auf dem Kirchhofe hinter dem Turme erbauet und einen katholischen Lehrer, namens Hermann Heinrich Groener, angestellt hatte, richteten die lüneburgischen Behörden die bisher gemeinsame Schule des Küsters als eine lutherische ein. Pastor Wernsing berichtet über die erwähnten Vorgänge, daß der Droste von Diepholz, Hendrich Gisbert Cordemann, 1678 an einem Sonntage nach dem Hochamte den Küster Johann Heinrich Wessel, weil dessen Vater dienstunfähig geworden sei, zum Küster installiert und am 18. Dezember selben Jahres „als Schulmeister nach der Mugsburgischen Konfession eingeführt habe, da doch ein solches allhier nimmer mehr erhöret, sondern allezeit die Schule von münsterschen Leuten seit sechzig, ja undenklichen Jahren her sei gehalten worden, wie solches von alten, betagten Leuten, als Klostermann und einem von Döllen kann bezeugt werden."

Steno sagt auf seiner Visitation von 1682 den 26. August von dem dritten Wessel folgendes:

„Auch sein Vater, der 1644 eingesetzt und später wegen Alters abgegangen ist, wie auch sein Großvater waren Küster, letzterer über 56 Jahre hinaus. Der Küster thut weiter nichts als Lichter anzünden, läuten und aus seinem lutherischen Gesangbuche singen. Beim Meßopfer will er nicht antworten zum dominus vobiscum etc., auch nicht sich mit dem Rauchfaß befassen, weil es ihm von den Diepholzer Beamten verboten ist. Er knieet auch niemals. Wenn etwas außergewöhnliches geschieht, berichtet er an den Amtmann, wie z. B. als auf Befehl des Fürstbischofs die Vitanei gesungen und ein Gefäß mit Weihwasser in der Kirche angebracht wurde. Er unterrichtet Knaben und Mädchen und zwar von allen Lüneburgern, auch den katholischen. Aus Angst vor den lüneburgischen Amtsleuten wagen die Katholiken nicht, ihre Kinder zum katholischen Lehrer zu schicken. Der Küster assistiert bei allen Beerdigungen. Anfangs assistierte er auch bei Taufen und Kopulationen von Katholiken; da aber seine Assistenz Aergernis erregte, so hat der Pastor vorgezogen, den katholischen Lehrer zuzuziehen. Steno ließ den Küster kommen und fragte, warum er nicht knieen wolle, da doch auch die Lutheraner glaubten, daß Christus dort gegenwärtig sei (sc. im hl. Sakramente). Der Küster antwortete: wenn es ihm von seiner Obrigkeit befohlen würde, werde er gerne knieen, wie er ja während der ganzen Zeit, da er singe, mit gebogenen Knieen sitzen müsse; aber ihm sei befohlen von seiner Obrigkeit, alles zu beobachten, wie seine Vorgänger es gethan hätten. „Hierauf

fragte ich ihn“, erzählt Steno weiter, „wer ihm das Knieen verboten habe, der Praedikant oder der Amtmann?“ Der Küster antwortete ausweichend. Darauf sagte ich ihm, es solle ihm nichts aufgelegt werden, was gegen sein Gewissen oder contra lucrum sei; er möge seine Unehrerbietigkeit gegen das Allerheiligste selbst verantworten. Ich rieth ihm aber, sich Christo nicht zu widersetzen, den Katholiken kein Mergernis zu geben und lieber darnach zu trachten, sich die Zuneigung aller zu erwerben.“

1698 den 13. April war dieser Küster Wessel III den Lüneburgischen bei dem Glockenstreite behülflich. (Vergl. Glockenaffären Nr. 4.)

1703 wird dieser Küster in 10 Pfd. Wachs verurteilt wegen Ungehorsam, weil er kein Rochett trug, die Schlüssel nicht brachte und dem Pastor keine Anzeige darüber erstattete, daß zwei lüneburgische Unterthanen auf dem Kirchhofe begonnen hatten, sich anzubauen. (Eingehenderes über die Visitation von 1703 siehe in der Amtsperiode des Pastoren Jonsthoewel.)

1712 auf der Visitation heißt es: „Der Küster sagte, er sei dem hannoverschen Konsistorium unterthan und habe dem münsterschen Bischofe den Eid der Treue und des Gehorsams nicht zu leisten. Aus Verachtung weigerte er sich, bei der Ankunft des Bischofes zu läuten, wie es doch Sitte ist. Er wurde deshalb vom Bischofe in Strafe von 100 Pfd. Wachs genommen, und deren Beitreibung dem fisco ecclesiastico in Bechta anbefohlen.“

Dieser dritte Wessel war nach seinen hinterlassenen Schriften anscheinend ein für seine Zeit und seinen Stand ziemlich gebildeter Mann. Uebrigens macht sich in seinen Schriften vielfach ein freilich sehr erklärlicher Mißmut geltend. Von den lüneburgischen Behörden vorgeschickt, war bereits sein Vater in allen Kämpfen um Kirche und Schule stets die thätige, aber hernach auch die leidende Person gewesen, die von den münsterschen Behörden zur Verantwortung gezogen, von den lüneburgischen aber im Stich gelassen wurde, und dieses Schicksal war mit dem Amte des Vaters auch auf den Sohn übergegangen. Außerdem hatte unter Pastor Wernsing die Küsterei einen großen Teil ihrer Einkünfte eingebüßt, wie bereits an anderer Stelle gesagt ist. Kein Wunder, daß sich unter solchen Umständen der Küster nicht immer in rosigter Laune befand. Dies geht deutlich hervor aus nachfolgender Beschwerdebefchrift aus seiner Hand, die ich im Wortlaute wiedergebe, obschon die leidenschaftliche Erregtheit den Verfasser zu verschiedenen Unkorrektheiten verleitet hat, wie aus den anderweitigen den berichteten Thatsachen gleichzeitigen Nachrichten über die von ihm in dem Schriftstücke besprochenen Fakta zweifellos hervorgeht. Hier der Bericht:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und
Churfürst, Allergnädigster Herr.

Ev. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht erzeigte Gnade, da sie uns von dem schweren Drucke der Römisch-Katholischen auf unsere ehemals vorgestellte Klage soweit befreiet, das wir gleichwohl ihre

Citationes vor das Gerichte, Auspfändungen und willkürliche Geldstrafen nicht mehr zu befürchten haben, erkennen wir noch mit unterthänigsten Dank. Da aber bei uns zu Goldenstedt nicht allein Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht Lüneburgische und Münstersche Unterthanen bey und durch einander wohnen, sondern auch die Evangelische und Papiistische Religionsverwandten soweit mit einander vermischt, daß wir einen Evangelischen Küster und Römisch Katholischen Pastor in unserer Kirche haben, welche zugleich den öffentlichen Gottesdienst und zwar um dieselbe Zeit und Stunde verrichten, Und dieser (der Pastor) mit seinen Gehülfen dem münsterschen Obervogt unsern Gottesdienst immer mehr zu verringern sucht.*) Als haben wir nicht umhin können mit unser allerunterthänigsten Klage bey Ew. Königl. Majestät einzukommen. Es hat des vorigen Lüneburgischen Evangelischen Küsters Vater**) noch Einen Evangelischen Pastor in unserer Kirche vor und bey sich gehabt. Hiernächst in wä hrender Kriegszeit hat sich ein Römisch-Katholischer Pastor, erstlich heimlich hereingestohlen***) und einigen Leuten auf Römisch-Katholisch das Abendmahl gegeben, hiernächst anno 1616 auf Thomas Abend allhier die Kirche von Georg Herzog zu Braunschweig-Lüneburg niedergeschlagen worden, wegen Streitigkeiten des evangelischen Pastors. Nach der Zeit hat sich erstlich wieder ein Barfüßer Mönch alle 14 Tage aus der Bechta hergegangen und in der Kirche Stille Messe gelesen und auf den zerbrochenen Steinen gepredigt, bis sie endlich soweit eingedrungen, daß die Römisch-Katholischen einen papiistischen Pastor allhier nach 1618 eingesetzt, wiewohl mit den Vorbehalt, daß der Evangelische Küster den Schlüssel zur Kirche behalten, die Glocken Läuten und den Gesang nach Evangelischer Weise führen möge, da, sobald sich derselbe festgesetzt, hat****) der Pastor unsern Küster die Pröven und

*) Der Auffassung, daß die Protestanten einen protestantischen Gottesdienst gleichzeitig und neben dem katholischen Gottesdienste verrichten, begegnen wir hier zum ersten male. Obwohl nun allerdings viel Phantasie dazu gehört, wenn man sich die Anwesenheit eines protestantischen Küsters, der mit den anwesenden Protestanten erst einige katholische, dann einige lutherische Lieder singt, als protestantischen Gottesdienst denken will, der neben dem katholischen Hochamte herläuft, so bleibt doch von jetzt an den Protestanten diese Wesselsche Auffassung geläufig, weil sich durch sie am bequemsten die Ansprüche an die Kirche und das Verlangen nach einem Simultaneum successivum begründen ließen.

**) Also ist Wessel III der Schreiber oder doch der verantwortliche Urheber dieser Beschwerde.

***) Die Einführung Spengler's geschah doch öffentlich und mit bewaffneter Mannschaft. Anscheinend legt Schreiber die heimliche Pastoration Spengler's von Lutten her vor 1616, während sie im dreißigjährigen Kriege, also nach 1618, geschah.

****) Hier gehen dem Schreiber die Fakta schon wieder durcheinander. Der papiistische Pastor, der zuerst sich wieder festgesetzt hat, war nach Wessel's eigener Angabe Becker, Geschichte Goldenstedt.

übrigen Substantialien, welche er auch von den übrigen Münsterschen Unterthanen sonst genoßen, genommen und dieselben seinem Neubestallten Schulmeister zugewendet; folglich die Goldenstedter Schule halbiret, sodas nachhero die Münsterschen ihre Kinder demselben in die Schule geschickt. Daher geben die Lüneburgischen Unterthanen, wenn sie gleich papistisch, ihre Kinder bis ins 12. Jahr in unser Schule und werden zu Kolnrade, als wohin wir nach der gedachten Veränderung, was die Taufe, Beichtstuhl, Abendmahl, Kopulation betrifft, hingewiesen, konfirmirt. Nun ist zwar der Schule in so weit ihr Recht beibehalten, Allein wenn nur einer von den Eltern Römisch-Katholisch ist, so ziehet sie der katholische Pastor (gemeint ist Droste) allgemählig heimlich an sich und zu seiner Religion, wie man deren schon ihrer 5 in diesem Jahre her zählen kann da doch unsere Glaubensgenossen, wenn sie auf ihren Territorio wohnen oder sich nur eingeheuert haben, solches niemals frey stehet und zugelassen wird, daher dann unsere Evangelische Gemeinde absonderlich, da man Katholiken auf Lüneburgische Höfe mit Fleiß zu bringen bedacht ist*) sowohl in Betracht des Jungen als Alten immer geringer wird, wohin eben solches unternemen und die ganze Absicht gehet, dahin, daß der öffentliche Gottesdienst der Evangelischen, welcher mit den Katholischen Erwähnter maßen zugleich verrichtet wird, möge gänzlich aufgehoben werden, daß ist darin genug offenbar in dem die Römisch-Katholischen vor wenig Jahren**) eine Orgel in die Kirche bauen ließen, zuerst zwar mit dem Vorwand, daß unser jezo noch lebender Evangelische I. Küster dieselbe spielen sollte, (?) damit er den Gesang desto leichter führen könnte, wie sie aber fertig ist, bald nachher dazu ein Römisch-Katholischen Organisten, der zugleich Schulmeister ist, bestellt***), welcher dann die Orgel also gebrauchet, daß wenn ein Vers eines Gesanges von dem Küster unterdessen, daß der Pastor liest, gesungen, der andere von dem Organisten blos gespielt wird, und auf solche Weise der halbe Gesang aus der Kirche gebracht ist. Wo also dergleichen Eingriffen nicht sollte gewehrt werden, dürften sie mit der Zeit ihre Intention leicht erreichen,

Henrich Moins, alias Maume. Nun hat aber doch nicht Maume, auch noch nicht dessen Nachfolger Meyer, sondern erst Wernsing einen ständigen katholischen Lehrer eingesetzt, also die „Schule halbiret“ und die Pflichtleistungen der Münsterschen dem Küster entzogen und dem katholischen Lehrer zugewendet.

*) Das war stets in Goldenstedt das Bestreben, sowohl der Protestanten als der Katholiken dem anderen Teile Grund und Boden abzugewinnen. Dieß Bestreben und die Reaktion gegen dasselbe sind wohl ein Hauptgrund für die noch heute ganz enormen Preise des Grundes und der Ländereien in Goldenstedt.

**) Die Orgel kam 1702.

***) 1702 Johann Joseph Honerlage. Ich kann nicht glauben, daß die Münsterschen dem Küster Wessel und den Protestanten vorgeschwindelt haben sollten, Wessel

dahin auch zu bringen, daß man den Evangelischen Pastor zu Kolnrade, der uns nach hoher Verordnung mit seinen Amte dienet, nicht einmal die Freiheit lassen will, in den Lüneburgischen Häusern und zwar zwischen den sogenannten Brücken, woselbst die Münsterschen ein Territorialrecht pratendiren, den Kranken das Hl. Abendmahl zu reichen, als der von der Bechta an den gemeldeten Pastor gesandte advocatus fisci*) zu erkennen gegeben, Wiewohl dan denselben bescheiden geantwortet und nachhero gleiche Actus ministeriales daselbst verrichtet**) kein Widerspruch weiter bisher erfolget. Gelanget demnach an Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht unser allerunterthänigste und flehentliche Bitte; sie geneigen uns Evangelischen an diesen Gränzen des Landes auch allergnädigst beizustehen und zu Verordnen, das angegebene und andere nachteilige Unternehmen der Römisch gesinnten möge gesteuert werden von welchen der Selige Kister (Wessel II) nach vollendeten öffentlichen Gottesdienst Einesmal mit Stockschlägen auf dem Kirchhofe zugerichtet, das er über einen ungesunden Leib bis an seinen Tod klagen müssen. Für solche höchst zu preisende Königliche Gnade werden wir auch hinfüro in unterthänigster devotion ersterben und nebenst unsern Kindern Gott den allerhöchsten Vergelter vor Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht langes Leben und alle hohe Wohlfahrt mit inbrünstigen Herzen unausfänglich anrufen. Allerdl. König und Churfürst Allerunterthänigste und demütigste Unterthanen

Joh. G. Thilo,
Pastor zu Kolnrade,

Heinr. Wessel,
Kister zu Goldenstedt.

Die Ueberschrift:

König p. p. in England. Memorial.

Dies Schriftstück ist, wie die Vorkommnisse, welche darin erwähnt werden, uns beweisen von dem dritten Wessel, (1678—1721 den 17. April), und zwar noch nach dem 3. April 1720, also in Wessel's

solle die Orgel spielen, die sie allein bezahlten. Aus welchem Motive sollte denn das geschehen sein? Waren denn in der Zeit von 1670—1702 die Münsterschen so bange vor den Lüneburgischen? Die Thatfachen beweisen das Gegenteil. Ich vermute, daß dem alten, aber leidenschaftlichen Manne, der anscheinend in seinem letzten Lebensjahre (im 84sten) das Material zu diesem Berichte erzählt oder diktiert hat, einmal wieder die Dinge durcheinander laufen. Nicht bei Anschaffung der Orgel (1702), sondern im Jahre 1708, als grade kein katholischer Lehrer vorhanden war, hat Pastor Zonsthoewel angefragt, ob nicht bis zur Wiederbesetzung der Stelle der lutherische Kister die Orgel spielen dürfe. Sollte der alte Mann die bei dieser Gelegenheit in Trümmer gegangenen Hoffnungen später vielleicht in die Zeit der Anschaffung der Orgel (6 Jahre früher) verlegt haben?

*) 1720 wurde dem Pastor Thilo der Notarius Wiechart aus Bechta mit zwei Zeugen ins Haus geschickt, vor denen Thilo um Entschuldigung bat wegen des fraglichen Versehanges.

**) 1722 den 22. Februar klagt Vogt Unkraut den Prediger Thilo wegen eines erneuten Provisurganges infra pontes an.

letzten Lebensjahre geschrieben oder wenigstens diktiert resp. vorerzählt und unterschrieben. — Folglich muß in die Zeit von kurz vor 1720 jene Vereinbarung zwischen Münster und Hannover fallen, welche zu Anfang dieser Beschwerde erwähnt wird und über welche Schorch so berichtet hat:

„Von diesem münsterschen Gerichtszwang (infra pontes) wurden sie (sc. die Protestanten) indessen in der Folge befreiet; sie fleheten höheren Ortes um Schutz und infolgedessen wurde ausgemacht, daß fernerhin ebenso wenig in kirchlichen als anderen Sachen Münstersche Citationen, Auspfändungen und Geldstrafen Statt finden sollten.“

Dieser Wessel III, den Pastor Droste nicht mit Unrecht einen „satis fervidus Lutheranismi propugnator“ (einen ziemlich heftigen Vorkämpfer des Luthertums nennt, starb 1721 den 17. April im Alter von 84 Jahren und erhielt einen Nachfolger in der Person seines Sohnes, **4. Heinrich Wessel IV**, welcher 1722 den 2. Februar von dem Amtsvogt zu Barnstorff namens Majus installiert wurde. Anscheinend haben über diesen Aktus eingehende Vorberatungen stattgefunden, denn die lüneburgische Regierung hielt es für nötig, am 19. September 1721 ausdrücklich zu verfügen, „daß der Amtmann die Introdution alle in vornehmen und der Superintendent sich damit nicht melieren (bemengen) solle.“

So geschah denn auch, wie Pastor Droste an mehreren Stellen berichtet, die Einführung durch den Amtsvogt zu Barnstorff. Ich gebe einen Bericht hier wieder, den Droste in einen Status Ecclesiae von 1721 nachträglich (mit anderer Dinte) eingefügt hat. Wie aus den vielen jedesmal mit anderer, halb schlechterer, halb besserer Dinte eingefügten Aenderungen ersichtlich, hat Droste diesen einmal in Concept aufgestellten Status als Schema benutzt und bei verschiedenen Visitationen mutatis mutandis immer wieder abgeschrieben. Der Bericht lautet:

„1721 den 17. April ist gestorben und am 21. desselben hier beerdigt Johannes Heinrich Wessels. In seine Stelle rückte ein sein Sohn Heinrich. Im Jahre 1722 am Feste Mariä Lichtmeß wollte der Amtsvogt Majus aus Barnstorff den genannten Heinrich in unserer Kirche öffentlich einführen. Aber da ich Widerspruch erhob, stand er von seinem Vorhaben ab und hat, so lange ich da war, nichts mehr versucht; doch habe ich gehört, daß der besagte Amtsvogt, als ich schon die Kirche verließ, beim Ausgange aus der Kirche, ohne etwas zu sagen, dem Küster, welcher grade die Glocke zog und den Strick los ließ, diesen Strick in die Hand gegeben habe, und sofort lächelnd weiter gegangen sei.“

Diesem vierten Wessel hat man fälschlich nachgesagt, daß er zweimal eine katholische Frau genommen habe, und deshalb abgesetzt sei; auch ich habe dies früher den lutherischen Referenten (Kraul zc.) gläubig nachgeschrieben, weil ich in diesem Punkte am wenigsten Grund zu haben glaubte, ihnen mißtrauen zu müssen. Heinrich Wessel IV war aber nur einmal verheiratet und zwar mit der Protestantin Anna Hoffmanns, die er 1728 im November heiratete, wie ich aus dem Geburts- und Sterberegister festgestellt habe. Die Trauung hat der

Pastor in Kolnrade vorgenommen (Thilo), nach dem Grundsatz ubi sponsa ibi copulatio, (wo die Braut, da die Trauung), weil die Braut zu dessen jurisdiction gehört hatte; andernfalls hätte Wessel, wie sein verstorbener Vater und alle Einwohner zwischen den Brücken sich vom katholischen Pastor in Goldenstedt müssen trauen lassen (Droste Status Parochiae Goldenstedt von 1734). Droste hat, wie er im Proklamationsregister notiert, die Proclamation rite vorgenommen und die Dimissorialien rite erteilt. Die Gebühren sind ohne Widerspruch entrichtet.

Wie sehr übrigens diesem Wessel IV. katholikenfreundliche, oder gar katholisierende Gesinnung ferne lag, das beweiset wohl deutlich genug die nachfolgende Hausinschrift, die ich früher, als ich noch nicht das Ehepaar Hinrich Wessel und Anna Hoffmanns aus dem Taufregister aufgestöbert hatte, irrtümlich dem dritten Wessel zuschrieb. Vor der Wessel'schen Behausung, welche zur Zeit von dem Bäcker H. Morthorst bewohnt wird, liest man nämlich nachstehende Inschrift:

SOLY DEO GLORIA.	DIE MIR NICHTS GÖNNEN
MISGVNST KAN	VND NICHTS GEBEN
MIR NICHT SCHADEN	DIEMÜSSENDOCHLEYDEN
WAS MIR GOT GÖNT	DAS ICH LEBE.
DAS MVS GERATEN.	

HINRICH WESSELL VND
ANNA HOFFMANNS HABEN
DIS HAVS LASSEN
BAVEN ANNO DEN

19. JVNY M7 . . . DT. (?) die Jahreszahl ist durch die aufgenagelte Hausnummer in der Mitte verdeckt.)

Auch folgendes, von diesem vierten Wessel herrührende Schriftstück zeigt, daß derselbe keiner Vorliebe für die Katholiken verdächtig ist:

„Nachrichten, wie es vor diesen zu Goldenstedt sich zugetragen hat, bei die pp. Pastoren und Küstereyen daselbst. Erstlich, der erste katholische Pastor hat geheissen Henrich Moins (wahrscheinlich hat Wessel geschrieben Moius-Movius, der latinisierte Name Mowe), der hat erstlich zu Goldenstede Messe gelesen. Deyentlich hat er's nicht thun dürfen. Der zweite Pastor hat geheissen Meyer, der hat um die 14 Tage Messe gelesen*), in der Kirche hat er es aber nicht thun dürfen, daß er alle Sonntage die Messe gelesen**). Zum dritten haben wir wieder ein

*) Weil er Sonntag um Sonntag nach Lutten ging und dort Hochamt hielt.

**) Hier hat der Abschreiber sichtlich den Text korumpiert. Wessel hat sicherlich so geschrieben: „Der hat um die 14 Tage Messe gelesen in der Kirche, hat es aber nicht thun dürfen, daß er alle Sonntage die Messe gelesen.“ Selbstverständlich ist es auch mit dem „dürfen“ noch eine eigene Sache. Das Messelesen „um die 14 Tage“ trat erst ein, als Meyer die Pfarre Lutten mit übernahm (1654). Vorher hatte er mehrere Jahre hindurch sowohl jeden Sonntag als auch an einigen Wochentagen Messe gelesen, wie die Visitationsakten von 1652 zweifels- ohne ergeben. Wessel IV hat über 70 Jahre nach diesen Ereignissen geschrieben, ist also bezüglich mancher Details nicht mehr ganz zuverlässig, wenn sich auch aus seinen Angaben die Thatfachen, die ja auch anderweitig bekannt sind, recht gut wieder erkennen lassen.

Pastor bekommen, der hieß Wernsing, der hat meinen sel. Vater*) die Schule zerrissen und die halbe Schule weggenommen und hat einen Römischen katholischen Schulmeister dareingesetzt, der ihre Kinder informiert und hat die Halbscheid Rocken und Pröven auch meinen sel. Vater abgenommen, und als die Münsterschen haben Ungehorsam (?) an meinen sel. Vater gethan, so hat mein sel. Vater darum angeklagt an unseren Herrn Beamten zu Diepholz, so haben unsere Herren zu Diepholz den Römisch-katholischen Pastor sogleich seine Intraden oder Pflicht, die Halbscheid nämlich von unseren Lüneburgischen Leuten abgenommen**) da kriegt der Goldenstedter Pastor Nichts von mehr, als wenn einer von unseren Leuten zur Erden bestätigt wird, so kriegt er sein Geld, was ihm zukommt, und wenn einer von den Münsterschen Leuten stirbt, da krieg' ich meine Gebühr auch von. Aber die Pflicht, die der Römisch-katholische Pastor hat vor diesen bekommen, dieß geht nun nach den Herrn Pastor Thilo zu Kolnrade, die Halbscheid und die andere Hälfte geht nach den Herrn Pastor Iden zu Barnstorf, daß haben die beiden Herren Pastor zum Geschenk gekriegt von unsern Herrn zu Diepholz."

Soweit Wessel. Wer so schreibt, ist katholischer Neigungen nicht verdächtig. Und wenn es 1729 auf der Visitation heißt, der Küster mache dem Pastor viel zu schaffen, so macht ihn dies noch unverdächtiger. Auch hat dieser Wessel nicht seine Kinder katholisch werden lassen, (sein Sohn Johann Heinrich Wessel V, geb. 1729, verwaltete sogar interimistisch nach des Vaters Tode dessen Küsterei und Schulamt) und ebenso wenig ist er abgesetzt. Der Rücktritt der Familie Wessel zur katholischen Kirche liegt eine Generation später nämlich unter dem fünften Wessel, der eine katholische Frau hatte. Vergleiche hierzu die Nr. I der Uebertrittsaffären. Wie dort genauer ausgeführt ist, wurde neben mehreren anderen Knaben um 1773 im Herbst ein Johann Gerlach Wessel im angeblichen Alter von 13—14 Jahren auf sein Ansuchen vom Pastor Johannes Jacobus Droste zur katholischen Religion angenommen, worüber das Amt Diepholz dem Pastor Vorhaltungen macht, (unter dem 15. November 1773), weil nach den Vereinbarungen, welche bei der Verhehlung geschlossen seien, die besagten Kinder hätten lutherisch werden müssen. Sind nun bei der Eheschließung Abmachungen wegen des Bekenntnisses der Kinder geschlossen, so muß notwendig eine Mischehe vorliegen; mithin muß der lutherische Wessel V

*) Der erste protestantische Schulmeister nach dem dreißigjährigen Kriege war Wessel III (1678—1721.) Er hatte die Schule 1661 begonnen, bevor er Küster wurde. Schreiber dieses Aktenstückes nennt nun den besagten Schulmeister Wessel III seinen Vater, soweit ist es sicher, daß Wessel IV Verfasser dieses Schriftstückes ist.

**) Das ist nicht wahr! Seit 1652 beklagen sich auf jeder Visitation die Pastoren, (erst Meyer und dann Wernsing), daß ihnen die Abgaben von Lüneburgischer Seite vorenthalten würden. Daß die Küsterintraden und Gefälle, welche von münsterscher Seite kamen, unter Wernsing gesperrt wurden, war nur Repressalie gegen die seit nahezu 25 Jahren geschene Sperrung der Pfarr- und Kirchenintraden von Lüneburgischer Seite.

eine katholische Frau gehabt haben. Bei sorgfältiger Durchsicht des Taufbuches (die Wessel's mußten, weil infra pontes wohnhaft, in Goldenstedt getauft werden), fand ich denn auch das Ehepaar Johannes Henricus Wessel und Catharina Margaretha Meyer, welchem am 4. Dezember 1757 besagter Sohn Johann Gerlach Wessel geboren wurde. Die Heirat zwischen Johann Heinrich Wessel und Catharina Margaretha Meyer war geschlossen in Goldenstedt am 2. November 1752. Zeugen waren Abel Meyer und Bernard Tünnemann. Demnach ist anscheinend die Frau aus der katholischen Abel Meyer's Familie gewesen. Johann Gerlach Wessel ist übrigens, wenn er nachweislich am 4. Dezember 1757 geboren war, bei seinem Uebertritt im Jahre 1773 im Herbst nicht, wie das Amt Diepholz, jedenfalls auf Grund fälschlicher Angaben, die aus Goldenstedt dorthin berichtet waren, dem Pastor Droste zum Vorwurfe macht, 13—14, sondern 15—16 Jahre alt gewesen, hat also in einem Alter gestanden, in welchem er nach dem für die lüneburgischen Unterthanen damals geltenden Rechte über seine Religion selbst bestimmen konnte. Uebrigens scheinen damals die anderen Wessel's Kinder nicht alle katholisch geworden zu sein. Dem Ehepaar Johann Heinrich Wessel und Catharina Margaretha Meyer wurden nämlich folgende Söhne geboren: 1) Johann Gerlach am 4. Dezember 1757, 2) Theodor Hermann am 27. November 1760, 3) Johann Heinrich am 6. Oktober 1762. Während nun der älteste Sohn Johann Gerlach 1773 katholisch wurde, heiratete Johann Heinrich Wessel, der dritte Sohn, eine Protestantin Anna Schele. Dieses Ehepaar wird 1788 am 16. Januar gelegentlich einer bei ihm vorkommenden Kindtaufe als lutherisch bezeichnet. Als Gevattern sind eingetragen: Anna Catharina Kuhlmann, uxor Wessel, catholica und Gesina Margaret Marisgen uxor Wessel catholica, jedenfalls zwei Schwiegerinnen. Darnach haben wir anscheinend von jetzt an (nach 1773) eine katholische Linie Johann Gerlach Wessel, eine protestantische Linie Johann Heinrich Wessel (VI) und eine dritte Linie Theodor Hermann Wessel zu verzeichnen, in welcher wenigstens die Frau, vielleicht auch der Mann (?) katholisch war. Die ältesten jetzt lebenden Leute in Goldenstedt haben die letzten katholischen Nachkommen der Wessel's noch gekannt. Dieselben sind nach Amerika ausgewandert. Sie werden geschildert als kühne und verwegene Leute, die geneigt gewesen seien, ihren Katholizismus erforderlichen Falles mit der Faust zu verteidigen, und diese Schilderung paßt ganz gut zu dem Charakter der Familie, wie er uns in den früheren protestantischen Generationen entgegentritt.

Auf den vierten Wessel folgte im Jahre 1755 als Küster **5. Gerhard Hermann Holtmann** aus Endelstedt im Kirchspiel Barmstorf, verheiratet mit der Protestantin Hedwig Tabing.

Ueber Holtmann's Einführung als Küster berichtet Pastor Droste, wie über diejenige des Vorgängers, mehrmals. Einer von diesen Berichten fängt so an:

„Anno 1754 den 23. Juli ist der vorerwähnte Küster Henrich Wessel (im Alter von 70 Jahren) gestorben und am 26. Juli begraben, sein Sohn hat zwar die Cüsteren verwaltet, aber

nicht länger als bis den 26. Januarii 1755 exklusive.“ Nach einer späteren Notiz des katholischen Pfarrarchives hat besagter Sohn des Küsters Wessel sich zugleich mit Holtmann um die Küsterey beworben und haben Katholiken wie Protestanten mit ihm sympathisirt; die Vergeblichkeit seiner Bewerbung wird als eine der Ursachen des bei der Einführung Holtmann's verursachten Standals angegeben. Wir verstehen die Vergeblichkeit der Bewerbung des Johann Heinrich Wessel V, nachdem wir erfahren haben, daß derselbe am 2. November 1752, also zwei Jahre vor seiner Bewerbung, eine katholische Frau (Abel Meyers Tochter) genommen hatte. Wir begreifen jetzt auch, wie sowohl Protestanten wegen der bisherigen Verdienste der Familie Wessel um die protestantische Sache, als auch Katholiken wegen Wessels Abstammung aus Goldenstedt und wegen seiner katholischen Frau mit Wessel gegen den Einkömmling Holtmann sympathisiren konnten. Wir begreifen endlich jetzt, wie in der Folgezeit die Meinung entstehen konnte, Wessel IV sei abgesetzt, weil er eine katholische Frau nahm, da ja dieser fünfte Wessel aus seinem provisorisch übernommenen Schul- und Küsterdienste wirklich wieder entfernt wurde, weil man ihm in Diepholz — wegen seiner katholischen Frau — die Stelle des Vaters nicht definitiv übertragen wollte. Mit der Installation Holtmann's ist es, wie Droste schreibt, so zugegangen:

„Anno 1755 den 26. Januarii dominica septuagesimae mane hora circa medium decima (= morgens um etwa halb zehn Uhr) kamen beyde lutherische Hannoverische Provisores namens Bredemeyer und Hülkmeier in der Pastorat-stuben, sagten, wie daß sie den gegenwärtig bey sich habenden neuen Cüster zu Goldenstette vor mich sistiret und würde der Amtsvogt Majus (welcher des vorigen Amtsvogten Majus sohn) finitis in Ecclesia divinis (= nach dem Gottesdienste) ihme, Holtmann, öffentlich vorstellen. Ich antwortete, wann solches der Amtsvogt von Barnstorff thuen würde, so wäre ich schuldig dagegen zu protestiren; wie auch schon zuvorn gegen jeden solchen actum wäre jederzeit protestiret worden, worauff der provisor Bredemeyer sagte: das wüßte der Amtsvogt auch woll, daß Ich protestiren würde. Wie nun finitis divinis, populo adhuc in Ecclesia congregato (= nach dem Gottesdienste, als das Volk noch in der Kirche versammelt war), ich vom Chor hinunter ginge, ist der Amtsvogt, auß dem stuhl herausgehend, mir begegnet und sagte, daß er von seiner hohen regierung zu Hannover die Commission erhalten, einen neuen evangelischen Küster vorzustellen: Ich antwortete, das, gleichwie vormahlen gegen sothanen actum namens der geistlich-hohen Münsterischen Obrigkeit allezeit à Pastore loci wäre protestiret worden, also thäte ich solemmiter protestiren. Hierauff rueffete bey nahmen der Amtsvogt genannten Holtmann auß dem samp-stuhl, lasse zur länge — laut öffentlich dessen Collation zur lutherischen Cüsterey zu Goldenstedt, — gabe demnächst Ihme den Kirchenschlüssel mitt beygefügten Handschlag, das Cüsterey-Amt und die schule nach lehr der Augsburgischen confession treu und redlich zu administriren. Ich indesßen protestirte mehrmahlen bey diesen actu, bevorab, das nimmer zuvorn sothane collations-Brieffe öffentlich in

Ecclesia Goldenstettensi (= in der Goldenstedter Kirche) wären gelesen worden — worauff der Ambtsvogt, da ich wirklich schon in der Pastorat gewesen, im Thurm das glockeyl dem neuen Küster in die Hand gethan; und ist hiermitt dieser actus installationis beschloffen worden.

Aus einem anderen Berichte Droste's füge ich ergänzend bei was folgt:

„Das ganze Volk indeß setzte sich oben auf die stühle, das ich gerufen sich von den stühlen abzugeben und respekt vorm Gotteshause zu brauchen. Da ich nun aus der Kirch gangen und der Ambtsvogt Mich gefolget, soll Er dem Cüstri das glockeyl in die Hand gethan und nicht weit gefehlet haben, das wan der Ambtsvogt nicht gleich sich aus den Thurm retiriret, die anwesende Münstrische ihm mitt stoß und schläge würden begrüßet haben, wie sie dan den Hannoverischen Provisor Bredemeyer gewaltig attaquiret, bey den haren herumgeschleppet, also das, wenn ich nicht zeitig in aedibus pastoralibus hiervon avisiret, wäre dazu gekommen, Er Bredemeyer allem anscheine nach mitt dem leben wäre nicht davon kommen.“

Als dritte Ergänzung will ich noch beifügen, was ich früher schon aus einem anderen Berichte ausgezogen und in meinen Beiträgen zur Geschichte Goldenstedts pag 30 publizieret habe.

„Als der Diepholzer Kommissarius nach der Predigt auf das Chor der Kirche trat und die betreffende Ernennungsurkunde, unter Protest des katholischen Pastors Johannes Jacobus Droste, verlesen hatte und Holtmann zum Turme führen wollte, erhoben sich die beiden lutherischen Provisoren (Bredemeyer und ein anderer), um ihn dahin zu begleiten. Allein sofort entstand ein gewaltiges Geschrei: „Haut den Teibel (nämlich Bredemeyer) dot.“ — Zugleich suchte man sich der beiden Provisoren zu bemächtigen, um sie, wie man sagte, an den Glockensträngen aufzuhängen. Doch gingen beide Provisoren sowohl, wie auch Küster Holtmann aus der Affaire wohlbehalten und unverfehrt hervor, indem Bredemeyer unter die Bänke, Holtmann aber in die Orgel kroch und der dritte aus der Kirche lief.“ (Südholz.)

Nach dieser allerdings späteren Quelle wurde der Tumult aber keineswegs von den Katholiken allein, sondern auch von Lutheranern verursacht, welche einerseits mit der fehlgeschlagenen Bewerbung Wessel's unzufrieden waren, andererseits auch dem erst neu aus der Bauerschaft Hille, Amt Petershagen im Hannöverschen zugezogenen, vom Amte in Diepholz ernannten Provisor Bredemeyer nicht alle sympathisch gesinnt gewesen sein sollen.

Der Umstand, daß die anwesenden Lutheraner ruhig zusahen, und als Bredemeyer von den Münsterischen angegriffen und mißhandelt wurde, diesem nicht zu Hülfe kamen, giebt dieser letzteren Erzählung einige Wahrscheinlichkeit.

Am Abende des Sonntages, an welchem die Installation erfolgt war, wurde der Zaun des Küstereigartens demoliert. Da sich Münster und Diepholz nicht einigen konnten, wer die Untersuchung führen und die Schuldigen bestrafen solle, so gingen letztere straffrei aus.

Als später Holtmann wegen Vernachlässigung seines Dienstes und wegen der gegen ihn gesponnenen Intriguen 1785 abgesetzt und sein Nachfolger **G. Nikolaus Hasselmann** eingeführt werden sollte, waren wiederum viele Protestanten und auch viele Katholiken unzufrieden, und es hätte nicht viel gefehlt, daß sich ähnliche Scenen wiederholt hätten, wie bei der Einführung Holtmann's.

Ueber die Einführung Hasselmann's hat der Pfarrer, Dechant Vogt, nachfolgendes Referat hinterlassen:

„1785 den 26. Dezember: Nachdem der hier ad 30 Jahr gestandene lutherische Küster Herman Holtman auf von einigen lutherisch Diepholtschen Bauern wieder ihn zuerst zu Diepholz, und dann weiter nach Hannover angebrachten, und vom Superintendenten zu Diepholz unterstützten Klagen, daß er seine Schulkinder nicht Bündig und triftig genug in der lutherischen Religion und guten Sitten unterrichtet, von seinem Schul- und Küsters-Dienst, ohne ihm die vorgegebene Klagen erst vorgelegt, oder ihn im mindesten gehöret zu haben, mit beybehaltung einer jährlichen Pension ad 30 Rth. völlig und auf einmal entsetzt worden, kam der Diepholtsche Amts-Vogt Runge aus Barnstorf, und deutete Mir vor der hohen Meße hier in der Pastorat sein ihm vom Amt Diepholz gegebenen Auftrag, einen anderen neuen Küster statt des Cassierten einzuführen und vorzustellen, jedoch mit aller Anständigkeit und Höflichkeit an, doch hatte Er mir nichts vorzulesen, sondern berief sich darauf, wie es letztmalen auch so geschehen wäre. Hierauf bezeugte ich mein Befremdden, und erwiderte, die letztmalige Küsters Installation wäre die erste in ihrer Art gewesen, und folglich gäbe Sie zu der Z w e y t e n noch kein Recht; ich würde also dagegen öffentlich Protestiren.

Wie nun alles in der Kirche, auch der Gesang nach der Predigt, geendigt war, tratt der Amts Vogt, mit dem neuen Küster, N. Hasselmann genant*), hervor und stellte sich mit ihm an der Seite auf'n Chor vor des Küsters Stuhl; laß dort die Bestallung des Küsters ab; worin nichts Merkwürd- noch anstößliches weiter war, als daß dieser Hasselmann als Evangelischer Küster nach der Augsburgischen Konfession eingeführt und als Schul-Meister die Kinder in der Religion nach der Augsburgischen Konfession zu aller Gottesfurcht anführen — dann der Amts-Vogt den Herrn Pastor befehlen solle, diesen Hasselmann in dieser Qualität anzuerkennen. — Unter diesen ablesen übergab Er ihm den Kirchen Schlüssel.

„Ehe diese Ablesung aber angefangen wurde, trat ich im beysein des Friedrichs und Caspar Schillers, (der katholische Organist und dessen Sohn) zu dem Amts-Vogt, ihn also anredend: „Herr Amts-Vogt, ihre Gegenwart ist hier etwas ungewöhnliches; so werden sie denn auch etwas ungewöhnliches vorhaben; ehe dieses aber vorgehe, bitte ich Mir ihre Erklärung aus!“ Auf seine Antwort: „Er seye beorderet, den neuen Küster zu introduciren,“ erwiderte ich: „Daß vom Amte Diepholz die Küsterstelle wider besetzt würde, da hätte ich nichts gegen; daß aber die

*) August Wilhelm Albrecht Hasselmann Aedituus, verheiratet mit Johanna Dorothea Catharina Schwaans; so das Taufregister.

Einführung des Küsters an diesem Orte auf so singuläre art und von seiner person geschehe, dagegen Protestirte ich feierlich, indeßen wollte ich ihn in sein Vorhaben doch nicht mit gewalt stöhren. Nach nun, wie oben gesagt, gescheneer Vorlesung, wovon, wegen beständigen Gemurmels der Münsterischen vielen leuthe, keiner als die allernächst mit mich beystehenden etwas hören konte, tratte ich mitten vorn Altar auf das Podaneum, winkte mit der Hand, daß es stille ward, und rief laut aus: insoweit als dieser Vorgang mit des Küsters Einführung den hohen Münsterischen Gerechtsamen, der hiesigen Kirche und meiner person präjudicirlich ist, wird dagegen von Mich öffentlich und feierlich protestirt, und derselbe nicht weiter anerkennt, als daß ich ihn bloß ad referendum zu meiner Münsterischen hohen Obrigkeit annähme. — Hierauf ermahnte ich alle Anwesende, sonderlich Münsterische, sich still und ruhig zu halten, keinen Tumult zu erwecken, und keinem das mindeste leid zuzufügen, ansonst ein jeder zur schweren Verantwortung, auf seinen bloß eigenen Kopf würde gezogen werden; was hier recht oder Unrecht geschähe, wäre keine sache, worüber der gemeine Unterthan zanken, sondern welche die hohen Obrigkeiten entscheiden müßten. Hierauf folgten mir der Amts-Vogt mit dem neuen Küster aus der Kirche nach, und wurde ihnen, von dem wiewohl sehr dazu geneigten Volke, nichts zu leide gethan; und um sie vor allen Unfug desto mehr sicher zu stellen, ließ ich diese frembden gleich mit mich in der pastorat treten, und bey mich so lang verweilen, bis das Volk völlig auseinandergegangen; und so ginge dieses durch meine Vermittelung in ruhe und frieden zu; welches dann alles vom Amte Bechte nach von Mir empfangenen Bericht sehr gutgeheißten, und zu Diepholz mit Dank anerkannt worden.“

in fidem (gez.) Ph. Voigt Pastor, Mpr.

Haffelmann ließ sich nach Kraul's Angabe 1791, nach meiner Meinung aber erst zu Ende 1792 oder zu Beginn des Jahres 1793 nach Drehber versetzen. Ihm folgte **7. Ludwig Brinkmann**, verheiratet mit Albertina Baumgarten, über dessen Einführung Dechant Ph. Voigt folgendermaßen berichtet:

„Den 10. März 1793 ist wieder die Installirung eines neuen Küsters, weil der vorige freywillig anderswo abgegangen, wie das letztere Wahl vor sich gegangen, mit dem Unterschiede, daß in der Installations-Acte kein Wort von befehlen an Mich, oder an die Münsterischen, gehört wurde; weswegen dann auch nicht anderst, als in wie weit dieser Installations-Act nicht ursprünglich hergebracht, und denen so geist- als weltlichen Münsterischen Hoheits-Rechten präjudicirlich sein Mögte wird von Mich Namens bemeldter hoher Obrigkeit feierlich Protestirt. Und ist bei diesem Acte nicht allein nichts wiedriges vorgefallen, sondern ich habe sogleich darauf den H. Amts-Vogt Chüden mit dem Küster Ludwig Brinkmann bey Mir zum Eßen gehabt.“

Der Nachfolger des Küsters Ludwig (alias Georg) Brinkmann, **S. „Rektor“ Heinrich Kraul**, war der letzte Küster, welcher von Diepholzer Beamten eingeführt wurde. Bei dieser Einführung wurde seitens des introducierenden Beamten — ob mit oder ohne dolose

Absicht mag dahingestellt bleiben — wieder eine Neuerung versucht, indem bei der Introduction dem Küster der Titel Rektor beigelegt wurde. Diese Neuerung erscheint um so verfänglicher, weil der Titel *R e k t o r* derzeit keineswegs immer in dem Sinne *rector scholae* (Leiter der Schule), sondern meistens in dem Sinne *rector chori* (Leiter des Kirchenchores) verstanden wurde und sich somit aus diesem Titel später bedenkliche und für die Katholiken nachtheilige Rechtsfolgerungen hätten herleiten lassen. Es ist daher begreiflich, wenn der katholische Pastor Südholtz gegen diesen Titel energischen Protest einlegte (mit dem er auch durchdrang.) Südholtz selbst berichtet über besagte Affaire wie folgt:

Als am 23. April 1809 der jetzt noch stehende Küster Kraul eingeführt, und von dem die Einführung vornehmenden Kommissarius, Amtsvogt Schüden zu Barnstorf, ihm das Prädikat: Rektor beigelegt wurde, ward von mir, dem katholischen Pfarrer, gegen diesen, dem Herkommen nicht gewäßen Titel öffentlich protestiert, darauf auch jener Titel von dem Kommissarius förmlich widerrufen, und Kraul „nicht als Rektor, sondern als Küster und Schullehrer, wie bisher“ eingeführt.

Kraul stand in Goldenstedt bis 1819 den 15. Januar.

9. Katenkamp (interimistisch) vom 5. Januar bis 10. März 1819, war später zeitweilig in Cloppenburg angestellt.

10. Wilke Siemer, bisher Lehrer in Bockta, wurde ernannt am 10. März 1819. Mehreres über diesen unter *G l o c k e n a f f a i r e n*.

Zum Dienste des lutherischen Küsters gehörte bis 1850:

1) an Sonn- und Festtagen das Läuten zu sämtlichen Gottesdiensten, gemeinsamen wie auch rein katholischen; — an Werktagen das Ziehen der Betglocke am Morgen, Mittag und Abend. Wegen des Geläutes vor dem sonntäglichen Gottesdienste mußte der Küster jedesmal beim katholischen Pastor anfragen, ob es Zeit sei anzufangen. Dieß er sich beikommen, ohne Anfrage zu beginnen, (was aber äußerst selten vorgekommen ist*), so ließ der Pastor das Geläute sofort untersagen und nach einer Pause es fortsetzen.

Selbstredend hatte der Küster auch alle Sonn- und Feiertage (sogar die nur katholischen) am Vorabende einzuläuten.

2) Bei allen gemeinsamen Gottesdiensten hatte der lutherische Küster in der bereits geschilderten Weise den Gesang zu leiten.

3) Bei Beerdigungen das Kreuz vortragen zu lassen und mit seinen Kindern über Katholiken wie Protestanten zu singen.

Küster nach der Trennung des Simultanverhältnisses.

Wilke Siemers 1819—1859.

Heinr. Aug. Hefke 1859—1869.

H. B. C. Rogge 1869—1872.

Joh. Gerh. Herm. Cramer 1872—1875.

Heinrich Stöver 1876—1882.

Diedrich Azen 1882—1889.

*) Brinkmann hat es einmal versucht, ist aber sofort vom Pastor Südholtz rektifiziert worden und hat sich entschuldigt.

Hermann Janzen 1889—1894.

Heinrich Eylers 1894—dato.

Die lutherische Schulacht Varenesch ist im Jahre 1886 von Goldenstedt abgetrennt.

Lehrer: Emil Stöver 1886—1895.

Heinrich Bischoff 1895—dato.

12. Kapitel.

Schule.

Gerne giebt man auf protestantischer Seite die Reformation Luthers als den Ursprung der Volksschule aus. Rom ist eben die Quelle der Finsternis und Wittenberg die Quelle des Lichtes. Wenn sich nun freilich eine gewisse Gleichzeitigkeit zwischen der Ausbreitung der Volksschulen über Stadt und Land und der Ausbreitung der Reformation nicht leugnen läßt, so braucht man aber darum noch nicht notwendig an einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen beiden Ereignissen zu denken, vielmehr können alle beide ganz gut einer dritten gemeinsamen Ursache ihren Ursprung, oder doch mindestens eine so große Förderung verdanken, daß ohne dieselbe jene Ereignisse alle beide unmöglich gewesen wären. Und so ist es meines Erachtens in Wirklichkeit. Das gemeinsame Beförderungsmittel der Reformation sowohl als auch der Volksschule war die neu erfundene und in hoffnungsvoller Entwicklung begriffene Buchdruckerkunst. Wenn Luther dem Auktoritätsglauben Roms seine freie Schriftforschung gegenüberstellen wollte, so mußte erst die hl. Schrift ein jedermann zugängliches Haus- und Familienbuch werden. Das konnte sie aber nicht, bevor die Buchdruckerkunst erfunden war und sich bis zu einer gewissen Vollkommenheit entwickelt hatte. Denn wie hätte man auf handschriftlichem Wege so viele Bibeln herstellen wollen, als erforderlich waren, um jedermann die freie Schriftforschung zu ermöglichen? Und wie hätte man den Preis für so mühsam hergestellte Bücher erschwingen wollen? So wäre also die Reformation in ihrem Grundprinzip unausführbar gewesen, wenn die Buchdruckerkunst nicht erfunden wäre,*) und ebenso hätten sich ohne sie die neuen Lehren nicht so schnell über die deutschen Lande ausbreiten lassen.

Ähnlich war es auch mit der Volksschule. So lange man nicht jedem Kinde sein Buch in die Hand geben konnte, war an einen Massenunterricht, wie er in der Volksschule betrieben wird, überhaupt nicht zu denken. Und wann wurde dies möglich? Vielleicht sofort mit der Erfindung der Buchdruckerkunst? Keineswegs, sondern erst, als dieselbe sich soweit aus ihrer Wiegenzeit entwickelt hatte, daß gute Schulbücher leicht und zu mäßigen Preisen herzustellen waren. Diese Zeit fällt nun so ziemlich mit dem öffentlichen Auftreten Luthers zusammen und so haben

*) Damit soll natürlich keineswegs behauptet sein, daß der Reformation nicht auch eine Reihe innerer Vorgänge in der Volksseele des germanischen Stammes zu Grunde gelegen haben. Durch die Buchdruckerkunst konnten die neuen Ideen ja nicht hervorgerufen, wohl aber befördert und ausgebreitet werden.